

Satzung

Förderverein ehemalige Synagoge Stadthagen

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein ehemalige Synagoge Stadthagen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in 31655 Stadthagen. Er ist parteipolitisch und religiös unabhängig.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung und die Förderung des Andenkens an die Opfer des Nationalsozialismus, eine an den Menschenrechten orientierte Bildungs- und Erziehungsarbeit und der Denkmalschutz.

Die Zwecke werden in vielfältiger Form verwirklicht, insbesondere in und mit **Vorträgen, Workshops, Recherchen, Seminaren und Ausstellungen** und durch den Ausbau der ehemaligen Synagoge auf dem Grundstück Niedernstraße 19 in Stadthagen zu einem dauerhaften Dokumentations-, Gedenk- und Lernort über die Zeit des Nationalsozialismus in Schaumburg und deren Erhalt für die Nachwelt. Ferner sollen im öffentlichen Raum Stadthagens Erinnerungszeichen gestaltet werden (z.B. durch Stolpersteine), die zu Wegen der Erinnerung verbunden werden.

§ 3

Mitgliedschaft, Beiträge und Haftung

Der Verein hat Vollmitglieder und Ehrenmitglieder. Vollmitglieder haben ein Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht, sondern lediglich das Teilnahmerecht an Mitgliederversammlungen. Mitglied des Fördervereines kann jede natürliche und juristische Person werden. Nicht volljährige Mitglieder bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt, der drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären ist
- b) mit dem Tod des Mitgliedes
- c) durch Ausschluss aus dem Verein aus einem wichtigen Grund

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:

- a) wenn ein Vereinsmitglied vorsätzlich den Zwecken und Belangen des Vereins zuwider handelt
- b) wenn sich ein Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins schädigt
- c) bei Verstoß gegen die Vereinssatzung oder Vereinsbeschlüsse
- d) bei Verzug des Vereinsbeitrages nach zweimaliger Mahnung.

Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht gegenüber dem Förderverein. Der Förderverein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

Von der Mitgliederversammlung können Ehrenmitglieder ernannt werden, die beitragsfrei sind. Alle Vereinsmitglieder, einschl. der Mitglieder des Vorstandes haften nur mit ihrem Vereinsbeitrag. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht, wenn diese bei Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Schaden erleiden.

§ 4 Organe

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 5 Der Vorstand

1. Der von der Mitgliederversammlung auf je drei Jahre zu wählende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Die Vorsitzende/der Vorsitzende
- b) Die/der 1. stellv. Vorsitzende
- c) Die/der 2. stellv. Vorsitzende
- d) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer
- e) Die Schriftführerin/der Schriftführer
- f) Die Kassiererin/der Kassierer
- g) Mindestens zwei, maximal sieben Beisitzerinnen/Beisitzer

2. Eine Wiederwahl des Vorstandes bei Neuwahlen ist zulässig. Der Vorstand führt die Amtsgeschäfte bis zu einer endgültigen Neuwahl fort. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm auch die Verwaltung des Vereinsvermögens.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Die/der Vorsitzende beruft den Vorstand ein, sooft dies die Lage der Geschäfte erfordert oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dieses beantragen. Der Vorstand kann schriftlich, fernmündlich, per Fax oder per E-Mail einberufen werden.

4. Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden, in ihrem/seinem Verhinderungsfall von der/dem 1. oder 2. stellv. Vorsitzenden geleitet.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der 1. oder die/der 2. stellv. Vorsitzende anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Leiterin/des Leiters der Vorstandssitzung.

6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der/dem Sitzungsleiter/in und von der/dem Schriftführerin/Schriftführer zu unterzeichnen.

7. Alle Einnahmen und Ausgaben sind von der/dem Kassierer/in zu tätigen.

§ 6

Vertretung des Vereins

Die/Der Vorsitzende und die/der Geschäftsführer/in sind die gesetzlichen Vertreter im Sinne des § 26 BGB. Jede/r von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

§ 7

Kassenprüfer

Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/innen zu bestellen, die vor der nächstjährigen Versammlung die Führung der Kassengeschäfte, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege sowie die sachgemäße Verwendung der Mittel prüfen. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Kassenprüfer/innen erstatten der Versammlung Bericht und beantragen bei ordentlicher Kassenführung Entlastung des Vorstandes.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

Bei der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – jedoch nicht die Ehrenmitglieder – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied nicht bevollmächtigt werden.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
Entlastung des Vorstandes
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereines
- e) Benennung von Ehrenmitgliedern.

§ 9

Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.

Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder per E-Mail bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 10

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem 1. oder 2. stellv. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine Leiterin/einen Leiter.

Das Protokoll wird von der/dem Schriftführerin/Schriftführer geführt. Ist sie/er nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter eine/n Protokollführer/in. Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Grundsätzlich wird durch Handheben abgestimmt. Wenn mindestens ein Mitglied die geheime Abstimmung beantragt, wird geheim abgestimmt.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung (einschl. des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ erforderlich.

Für die Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen

den Kandidaten/innen statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

§ 11

Auflösung des Vereines und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der 1. und 2. stellv. Vorsitzende gemeinsam bestellte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Stadthagen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Annahme der Satzung

Diese von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stadthagen in Kraft.

Stadthagen, den 09.03.2016